



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ. BMF-111700/0005-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

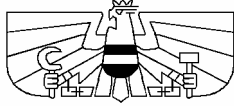
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch das Zessionsrecht und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden (Zessionsrechts-Änderungsgesetz - ZessRÄG); Stellungnahme des BMF (Frist: 11.03.2005)

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 24. Jänner 2005, Zl. BMJ-B5.004/0001-I 2/2005, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch das Zessionsrecht und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden (Zessionsrechts-Änderungsgesetz - ZessRÄG), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

18. Februar 2005

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ. BMF-111700/0005-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon: +43 (1) 514 33 1471
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch das Zessionsrecht und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden (Zessionsrechts-Änderungsgesetz - ZessRÄG); Stellungnahme des BMF (Frist: 11.03.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wird festgestellt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den in der Arbeitsgruppe "Asset Backed Securities" besprochenen Zielsetzungen entspricht. Insbesondere der neue § 11 Absatz 5 VersVG erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sachgerecht. Aus Kapitalmarktsicht kann der Entwurf daher in Summe begrüßt werden.

Jedoch bestehen Bedenken, dass einzelne Passagen des Entwurfes, insbesondere im Bereich der Erläuterungen, in der derzeitigen Fassung missverstanden werden könnten.

So sollte sichergestellt werden, dass ein vertragliches Rückforderungsrecht im Fall der Zession von Förderungen des Bundes nicht mit einer Konventionalstrafe in Verbindung gebracht werden kann. Andernfalls könnte bei der Rückforderung von vertragswidrig zedierten Fördergeldern allenfalls das richterliche Mäßigungsrecht nach Abs. 3 des geplanten § 1396a ABGB zum Tragen kommen. Zur Klarstellung sollte bei der Ausnahme in Abs. 4 anstelle von „Abs. 1 und 2“ die Formulierung „Abs. 1 bis 3“ gewählt werden.

Darüber hinaus ist die Formulierung in den Erläuterungen zu Abs. 4 des Artikel 1 (Seite 7) etwas unvollständig und allenfalls missverständlich. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre der Klammerausdruck in der 7. bis 9. Zeile („wobei ... soll“) zu streichen und statt dessen folgender eigenständiger Satz einzufügen: „Dazu zählt neben der unmittelbaren

Abwicklung der Förderung durch die juristische Person öffentlichen Rechts auch die Abwicklung der Förderung durch eine sonstige Einrichtung im Namen und auf Rechnung der juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die Vergabe von Förderungen durch eine selbstständige Einrichtung auf deren Namen und Rechnung, sofern sie von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegründet wurde.“

Es wird ersucht, die genannten Abänderungen durchzuführen. Ansonsten besteht auch aus budgetrechtlicher Sicht kein Einwand des Bundesministeriums für Finanzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

18. Februar 2005

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)